

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn am 30.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde Waldbronn erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

Die Kurverwaltungsgesellschaft mbH Waldbronn – im folgenden Kurverwaltung genannt – wird beauftragt, anhand der erfolgten Meldungen gem. § 7 Abs. 1, die ordnungsgemäße Ablieferung der Kurtaxe, mit Ausnahme der Fälle der §§ 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 3 und 4, zu überwachen, die Kurtaxe entgegen zu nehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.
- (4) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäusern oder Kliniken erhoben. Die Bettlägerigkeit ist jeweils durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde vorzulegen. Auf Antrag von Einrichtungsträgern von Akutkrankenhäusern oder Kliniken kann für die darin untergebrachten Personen anstelle des Einzelnachweises nach Satz 2 ein abweichendes Verfahren für die Ermittlung der nicht kurtaxepflichtigen Übernachtungen in ihren Einrichtungen vereinbart werden.
Der Einrichtungsträger soll mit seinem Antrag eine Beschreibung des Verfahrens verbinden, wie die Anzahl der nicht kurtaxepflichtigen Übernachtungen ermittelt und nachgewiesen werden soll. Die Gemeinde ist an dieses Verfahren nicht gebunden und hat das Recht, sich Prüfrechte vorzubehalten.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,00 €. Die Umsatzsteuer ist in dem vorgenannten Betrag enthalten.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person einschl. Umsatzsteuer 100,00 €.
- (4) Dauercamper haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe pro Stellplatz zu entrichten. Sie beträgt einschl. Umsatzsteuer 120,00 €.
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten (Passanten).
 - b) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
 - c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - d) Schüler und Studenten ohne deren Ehegatten, welche bei ihren Eltern mit Zweitwohnsitz gemeldet sind. Voraussetzung ist jedoch die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Schülerschein, Immatrikulationsbescheinigung).
 - e) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit) Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80%, werden auf Antrag von der Kurtaxe befreit.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Kurverwaltung einzureichen bzw. im Falle des Abs.1 Nr. 4 bei der Gemeinde.

§ 5 Kurkarte / Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 für den gesamten Aufenthalt, nach Nr. 3 und 4 sowie nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 und 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern (§ 3 Abs. 3) oder Dauercampnern (§ 3 Abs. 4) entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern oder bei Aufgabe eines Dauercampingplatzes endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde/Stadt anzuzeigen.
- (4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich, soweit sie kurtaxepflichtig sind, innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (5) Die Meldepflichten nach dieser Satzung sind bei der Kurverwaltung zu erfüllen. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften (z.B. Bundesmeldegesetz) zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der den Meldepflichtigen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und Einsicht in das Gästeverzeichnis zu nehmen.
- (7) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:

- a) Name, Vorname, Staatsangehörigkeit
 - b) die Postleitzahl bei deutschen Staatsbürgern und die Adresse bei ausländischen Staatsbürgern
 - c) Geburtsdatum
 - d) An- und Abreistag
 - e) Name und Adresse des Beherbergungsbetriebs
- (8) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte SSL-Verbindung. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Beherbergungsbetrieb/ Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Kurverwaltung übermittelt. Bei dieser Anwendung handelt es sich um eine webbasierte Echtzeit-Internet-Applikation zur Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von Gästedaten für Meldewesen/Kurtaxe. Für die Meldung, sowie für die Ausstellung der Kurkarte ist die von der Kurverwaltung ausgegebene Druckvorlage zu verwenden.
- (9) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Meldepflichtige die nicht an dem elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, müssen die von der Kurverwaltung ausgegebenen Vordrucke – Gästebeitragsscheine – verwenden.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften der Kurverwaltung gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde/Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 5. des folgenden Monats an die Kurverwaltung zu melden und bis spätestens 10 Tage nach Zahlungsaufforderung abzuführen. Dies gilt auch für die Meldepflichtigen die per Vordruck – Gästebeitragsschein – melden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (1) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- (2) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Kurverwaltung abführt;
- (3) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht der Kurverwaltung meldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 30.01.2019 außer Kraft.

Waldbronn, 30.04.2025

Christian Stalf
Bürgermeister